

# KUNDMACHUNG

## über die Ausschreibung einer Volksbefragung

Gemäß § 9 des Salzburger Volksbefragungsgesetzes LGBl Nr 62/1985 idgF wird hiermit nachstehende Verordnung der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 75/2024, bekannt gemacht.

Die Verordnung der Landesregierung hat folgenden Wortlaut:

### **„Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. September 2024 über die Ausschreibung einer Volksbefragung**

Auf Grund der §§ 3 Abs 1 Z 1 und 9 Abs 1 bis 3 des Salzburger Volksbefragungsgesetzes, LGBl Nr 62/1985, in der geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1

Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 3. September 2024 wird eine Volksbefragung nach den näheren Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt.

#### § 2

Die Volksbefragung hat folgende Frage zum Gegenstand:

„Soll das Land Salzburg darauf hinwirken, dass im Interesse der Verkehrsentlastung die Verlängerung der Lokalbahn bis Hallein (S-LINK) als Teil einer Mobilitätslösung, die auch eine Stiegl- und eine Messe-/Flughafenbahn vorsieht, umgesetzt wird?“

#### § 3

(1) Als Abstimmungstag für die Volksbefragung wird der 10. November 2024 festgelegt.

(2) Als Stichtag für die Volksbefragung wird der 12. September 2024 festgelegt.

(3) Als Tag der Ausschreibung der Volksbefragung gilt der auf die Kundmachung dieser Verordnung folgende Tag.

#### § 4

Abstimmungsgebiet sind die politischen Bezirke Stadt Salzburg, Salzburg-Umgebung und Hallein.“

Salzburg, am 4. September 2024

Für die Landeswahlbehörde:  
Dr. Elisabeth Sikora  
Landeswahlleiterin

Kundmachung  
angeschlagen am 23.09.2024  
abgenommen am